



Name der Ametek-Tochtergesellschaft oder -Abteilung einfügen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. ANNAHME DES AUFTRAGS Die Käuferin bietet an, die Produkte ("Vertragsprodukte") und/oder Dienstleistungen ("Vertragsleistungen") zu erwerben, die in der bestimmten, von der Käuferin vorgelegten Dokumentation beschrieben sind, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen beigelegt ist oder anderweitig diese Bedingungen durch Inbezugnahme enthält und die die Beschreibung, die Menge, die Spezifikationen und andere, von der Käuferin im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten und Vertragsleistungen geforderte Einzelheiten enthält (jeweils ein "Auftrag"). Jeder Auftrag (und jede Bestellung, Freigabe oder jedes andere ähnliche Bestelldokument, die/das in diesem Rahmen oder Zusammenhang ausgestellt wird) gilt als angenommen und wird zu einem verbindlichen Vertrag unter den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wenn (a) er von der Verkäuferin unterzeichnet und zurückgesandt wird, (b) die Verkäuferin ihre mündliche oder schriftliche Bestätigung abgibt oder (c) die Verkäuferin mit der Ausführung beginnt. Ungeachtet des Vorstehenden werden Aufträge (und jeweilige Bestellungen, Freigaben oder andere ähnliche Bestelldokumente, die in diesem Rahmen oder Zusammenhang ausgestellt werden) für die Verkäuferin automatisch verbindlich, sofern die Verkäuferin einen Auftrag nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Dokumentation, in der der Auftrag (oder, falls zutreffend, die Bestellung, Freigabe oder andere Bestelldokumentation) beschrieben wird, schriftlich ablehnt. Die Verkäuferin verzichtet auf alle Bedingungen, die in ihrem Angebot, ihrer Auftragsbestätigung, ihrer Rechnung oder anderen Dokumenten enthalten sind und von den hierin oder im Auftrag (oder in einzelnen Bestellungen, Freigaben oder anderen ähnlichen Bestelldokumenten, die in diesem Rahmen oder Zusammenhang ausgestellt werden) enthaltenen Bedingungen abweichen, diesen widersprechen oder sie ergänzen. Sämtliche abweichenden oder ergänzenden Bedingungen gelten als null und nichtig, werden von der Käuferin ausdrücklich zurückgewiesen und werden im Rahmen des Auftrags nicht berücksichtigt.

2. VERSANDANWEISUNGEN Es werden keine Kosten für Verpackung, Fracht und/oder andere Versanddienstleistungen (insbesondere Frachtversicherung) erhoben, es sei denn, dies ist im Auftrag angegeben. Die Verkäuferin hat die Versandanweisungen der Käuferin zu befolgen. Alle Vertragsprodukte müssen (i) zwecks Vermeidung von Schäden und Erfüllung der Anforderungen des Transportunternehmens von der Verkäuferin in geeigneter Weise verpackt oder anderweitig für den Versand vorbereitet sowie (ii) in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Versandpraktiken versandt werden (sofern im Auftrag nicht anders angegeben). Ausgaben, die durch die Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen, liegen in der Verantwortung der Verkäuferin. Bei Aufträgen, die eine bestimmte Auftragsnummer vorsehen, müssen diese Auftragsnummern auf der gesamten Korrespondenz sowie allen Versandetiketten und Versanddokumenten, einschließlich aller Packzettel, Konnossemente, Luftfrachtbriefe und Rechnungen erscheinen. Alle Packzettel müssen die Teilenummer, sofern zutreffend, Beschreibung, Menge und eine Angabe darüber aufweisen, ob der Auftrag teilweise oder vollständig abgeschlossen ist.

3. BENACHRICHTIGUNG ÜBER LIEFERVERZUG

(a) Die Erfüllung des Auftrags sowie jedes Teils davon ist zeitkritisch (insbesondere in Bezug auf Meilensteine oder ähnliche vorgegebene Leistungs- oder Liefertermine). Die Nichteinhaltung des Liefer- und Leistungsplans im Rahmen des Auftrags stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, sofern die Käuferin die Verkäuferin nicht durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung aus ihrer Verpflichtung entlässt. Die Käuferin behält sich das Recht vor,

auf Risiko und Kosten der Verkäuferin Lieferungen abzulehnen oder zurückzusenden, die über die in dem Auftrag angegebenen Mengen hinausgehen oder vor den vorgegebenen Terminen erfolgen, oder die Zahlung für Vorablieferungen bis zu den geplanten Lieferterminen aufzuschieben. Im Falle des Lieferverzugs ist die Käuferin unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes des verspätet gelieferten Teils des Auftrags für jede angefangene Woche, höchstens jedoch 5,0 % des Wertes des jeweiligen Teils des Auftrags, zu verlangen. Die Käuferin behält sich das Recht vor, die Vertragsstrafe bis zur endgültigen Zahlung des Auftragspreises geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf einen von der Verkäuferin zu zahlenden Verzugschaden angerechnet.

(b) Sofern in einem bestimmten Auftrag nichts anderes festgelegt ist, werden die Vertragsprodukte DDP (Geliefert verzollt, Incoterms 2020) an den von der Käuferin angegebenen Lieferort geliefert. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht bei Anlieferung der Vertragsprodukte am angegebenen Lieferort der Käuferin auf diese über. Bei Erhalt der Vertragsprodukte geht das Eigentum an den Vertragsprodukten auf die Käuferin über.

(c) Die Verkäuferin hat die Käuferin unverzüglich schriftlich über jede tatsächliche oder mögliche Verzögerung bei der Erfüllung des Auftrags (oder eines Teils davon) zu benachrichtigen.

(d) Wenn die Verkäuferin nicht in der Lage ist oder es versäumt, wie geplant zu liefern, kann die Käuferin einen Deckungskauf durchführen, indem sie in gutem Glauben und ohne unangemessene Verzögerung einen angemessenen Kauf oder Vertrag über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen als Ersatz für die von der Verkäuferin im Rahmen des von dem Verzug oder dem Versäumnis betroffenen Auftrags geschuldeten Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen abschließt. Die Käuferin wird von der Verkäuferin die Differenz zwischen den Kosten des Deckungskaufs und dem Preis für diese Waren oder Dienstleistungen gemäß dem betreffenden Auftrag sowie alle Neben-, Folge-, indirekten und ähnlichen Schäden, die im Zusammenhang mit einer solchen Nichterfüllung entstehen, als Schadensersatz verlangen. Zusätzlich zum vorstehenden Satz und zu allen Rechten, die der Käuferin nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht zustehen, kann die Käuferin jeden Auftrag (oder einen Teil davon) kündigen, wenn die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt oder wenn sie über eine voraussichtliche Verspätung der Lieferung benachrichtigt wird; eine solche Kündigung gilt als Kündigung wegen Vertragsverletzung gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

4. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG Die Käuferin kann einen Auftrag durch schriftliche Mitteilung an die Verkäuferin ganz oder teilweise und/oder Teile der Arbeiten im Rahmen des Auftrags ordentlich ohne Angabe von Gründen und ohne Haftung gegenüber der Verkäuferin kündigen, mit Ausnahme der Haftung für die tatsächlichen Kosten, die der Verkäuferin unmittelbar in Bezug auf die Beschaffung oder Erfüllung des gekündigten Auftrags (oder eines Teils davon) vor der Kündigungsmittteilung durch die Käuferin entstanden sind (wobei diese Kosten durch für die Käuferin akzeptable Belege nachgewiesen werden müssen). Eine solche Kündigung stellt keine Vertragsverletzung dar. Im Falle einer teilweisen Kündigung ist die Verkäuferin nicht aus ihrer Verpflichtung zur Erfüllung des verbleibenden, nicht gekündigten Teils der Lieferung bzw. Erbringung von Vertragsprodukten oder Vertragsleistungen entlassen. Ungeachtet des Kündigungsgrundes stellt die Verkäuferin bei Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der Käuferin über die Kündigung unverzüglich alle Arbeiten im Rahmen eines gekündigten Auftrags

(oder im Falle einer Teilkündigung des gekündigten Teils davon) ein und unternimmt alle Anstrengungen, um etwaige Beträge, die die Käuferin der Verkäuferin in diesem Zusammenhang schuldet, zu mindern.

5. KÜNDIGUNG WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG Die Käuferin kann durch schriftliche Mitteilung an die Verkäuferin einzelne oder alle Aufträge und zugrundeliegende Dokumente oder mit den jeweiligen Aufträgen verbundene Vereinbarungen jederzeit ganz oder teilweise kündigen, wenn die Verkäuferin es versäumt, (a) Erfüllung innerhalb der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Frist oder einer angemessenen Verlängerung dieser Frist, falls diese gesetzlich vorgeschrieben ist, zu leisten, oder (b) eine der anderen Bestimmungen eines Auftrags oder eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen einzuhalten oder (c) Fortschritte nach vernünftigem Ermessen der Käuferin zu machen, wodurch die Erfüllung eines Auftrags gefährdet wird, und im Falle von Unterabschnitt (c) dieser Bestimmung dieses Versäumnis nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung der Käuferin behebt (mit der Maßgabe, dass eine Kündigung sofort wirksam wird, wenn (i) ein Versäumnis gemäß den vorstehenden Unterabschnitten (a) oder (b) vorliegt oder ansonsten nicht behoben werden kann oder (ii) die Käuferin die Verkäuferin zuvor über das gleiche oder ein ähnliches Versäumnis benachrichtigt hat). Nach einer Kündigung kann die Käuferin nach eigenem Ermessen Produkte und Dienstleistungen beschaffen, die denjenigen ähnlich sind, die im Rahmen des gekündigten Auftrags bzw. der gekündigten Aufträge zur Verfügung gestellt werden sollten, und die Verkäuferin haftet gegenüber der Käuferin für die Kosten dieser Produkte und Dienstleistungen sowie für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Neben-, Folge-, indirekten und ähnlichen Schäden. Die Verkäuferin kann einen Auftrag wegen Vertragsverletzung seitens der Käuferin kündigen, wenn die Verkäuferin die Käuferin über diese Verletzung benachrichtigt und (i) falls die Verletzung auf der nicht fristgerechten Zahlung seitens der Käuferin beruht, diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung der Verkäuferin durch die Käuferin behoben wird oder (ii) falls die Verletzung auf einer anderen Grundlage beruht, diese Verletzung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung der Verkäuferin durch die Käuferin behoben wird. Eine solche Kündigung durch die Verkäuferin ist auf unmittelbar betroffene Aufträge (oder Teile davon) beschränkt. Eine Kündigung eines Auftrags, gleich aus welchem Grund, befreit jede Partei von allen Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei, die sich aus den betreffenden Aufträgen nach dem Datum der Kündigung ergeben, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund ihrer Bestimmungen eine solche Kündigung überdauern (wozu zur Klarstellung auch die der Käuferin gemäß dieser Ziffer 5 entstandenen Ersatzbeschaffungskosten oder sonstigen Schäden gehören). Bei vollständiger oder teilweiser Kündigung eines Auftrags durch die Käuferin, gleich aus welchem Grund, hat die Verkäuferin alle Arbeiten im Rahmen des gekündigten Auftrags einzustellen.

6. HÖHERE GEWALT Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung eines Auftrags, wenn die Nichterfüllung durch die folgenden Umstände verursacht wird, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen (vorausgesetzt, die betreffende Partei bemüht sich nach besten Kräften, die Nichterfüllung abzumildern und alternative Vorkehrungen zu treffen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen der betreffenden Aufträge zu erfüllen): höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Kriegshandlungen, Terrorismus oder andere Naturkatastrophen (jeweils ein "Ereignis höherer Gewalt"). Keine der Parteien ist berechtigt, einen Auftrag aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt zu kündigen, mit der Maßgabe, dass die Käuferin einen Auftrag ohne Haftung kündigen kann, wenn die Verkäuferin von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, das zu einer Verzögerung bei der Lieferung von Vertragsprodukten oder der Erbringung von Vertragsleistungen von mehr als dreißig (30) Tagen führt.

7. SCHUTZRECHTE

(a) Die Verkäuferin muss alle technischen, verfahrenstechnischen, wirtschaftlichen oder sonstigen geschützten Informationen vertraulich behandeln, die von der Erfüllung eines Auftrags durch die Verkäuferin abgeleitet werden oder die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrags erhalten hat oder die ihr anderweitig zur Verfügung gestellt wurden (insbesondere solche Informationen, die in Zeichnungen, Spezifikationen, Software oder sonstigen Daten enthalten sind) (zusammenfassend "Vertrauliche Informationen"). Die Verkäuferin darf diese Vertraulichen Informationen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin weder unmittelbar noch mittelbar weitergeben, exportieren oder nutzen, es sei denn, sie dienen der genehmigten Erfüllung entsprechender Aufträge durch die Verkäuferin. Alle diese Vertraulichen Informationen sind der Käuferin auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die hier dargelegten Schutzmaßnahmen gelten zusätzlich zu denjenigen, die zwischen der Käuferin und der Verkäuferin (oder ihren verbundenen Unternehmen) in einer Vertraulichkeits- oder ähnlichen Vereinbarung abgestimmt werden können.

(b) Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Käuferin darf die Verkäuferin keine Gegenstände, Materialien, Objekte und/oder Bestandteile, die sie im Zusammenhang mit ihrer Leistung im Rahmen eines Auftrags erhalten hat oder die ihr anderweitig zur Verfügung gestellt wurden, beobachten, untersuchen, testen, rekonstruieren, demontieren, dekompileieren oder zurückentwickeln (Verbot des Reverse Engineering). Wenn die Verkäuferin auf diese Weise Informationen erhält, gelten diesbezüglich die Verpflichtungen unter Buchstabe (a) dieser Ziffer, und es entstehen keine Nutzungsrechte in Bezug auf die auf diese Weise erhaltenen Informationen.

(c) Jegliches geistige Eigentum, das von der Verkäuferin bei der Erfüllung eines Auftrags erstmals geschaffen oder erdacht wurde und das (i) in Verbindung mit Vertragsprodukten oder Vertragsleistungen geschaffen oder erdacht wurde, die speziell für die Käuferin oder gemäß den einzigartigen Spezifikationen der Käuferin erstellt wurden, oder (ii) von den von der Käuferin zur Verfügung gestellten Informationen abgeleitet wurde oder auf der Nutzung derselben basiert oder diese anderweitig umfasst, gilt als Eigentum der Käuferin, und die Verkäuferin ist verpflichtet, die Dokumente auszufertigen, die erforderlich sind, um das Eigentumsrecht der Käuferin daran zu vervollständigen (dieses geistige Eigentum wird hier als "Arbeitsergebnis" bezeichnet). Die Verkäuferin darf das Arbeitsergebnis (insbesondere Zeichnungen, Entwürfe, Computersoftware und alle Urheberrechte, Patente, Geschäftsgeheimnisse und Markenrechte sowie alle anderen Formen von gewerblichen Schutzrechten, die ggf. verfügbar sind) nicht anderweitig nutzen, und das Eigentumsrecht an dem Arbeitsergebnis steht der Käuferin zu. Die Verkäuferin darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin keine Vertragsprodukte an andere Kunden der Verkäuferin verkaufen, wenn in diesen Vertragsprodukten Arbeitsergebnisse enthalten sind. Soweit das Vorstehende nicht zutrifft, tritt die Verkäuferin hiermit unwiderruflich und ohne zusätzliche Gegenleistung sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche der Verkäuferin hinsichtlich aller Arbeitsergebnisse an die Käuferin ab, einschließlich des Rechts auf Klage, Widerklage und Regress in Bezug auf jegliche Verletzung, widerrechtliche Aneignung oder Verwässerung der Arbeitsergebnisse und aller damit verbundenen Rechte weltweit in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Wenn und soweit eine Abtretung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (z. B. bei urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen), gewährt die Verkäuferin der Käuferin das ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht für die Arbeitsergebnisse. Von dem Nutzungsrecht sind alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten erfasst. Dies gilt insbesondere für das Recht, die Arbeitsergebnisse zu verändern, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu strukturieren/gestalten und sie im Original oder in veränderter, bearbeiteter oder umstrukturierter/umgestalteter

Form zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu verbreiten, vorzuführen, zu übertragen und zum Betrieb auf oder mit Datenverarbeitungsanlagen und Datenverarbeitungsgeräten zu nutzen. Wenn in einem unter den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen verkauften Vertragsprodukt Software oder Firmware enthalten oder eingebettet ist, bei der es sich nicht um ein Arbeitsergebnis handelt, gewährt die Verkäuferin der Käuferin eine unbefristete, nicht ausschließliche, nicht widerrufbare, weltweite, vollständig bezahlte Lizenz zur Nutzung dieser eingebetteten Software und/oder Firmware in Verbindung mit der Nutzung und dem Eigentum der Käuferin in Bezug auf das Vertragsprodukt.

8. EIGENTUM DER KÄUFERIN Alle von der Käuferin bereitgestellten oder bezahlten Zeichnungen, Werkzeuge, Modellformen, Gesenke, Spann- und anderen Vorrichtungen, Produkte sowie sonstigen Gegenstände sind und bleiben Eigentum der Käuferin ("Eigentum der Käuferin"). Nach angemessener Mitteilung an die Verkäuferin hat die Käuferin das Recht, die Räumlichkeiten der Verkäuferin zu betreten und das Eigentum der Käuferin zu entfernen. Die Verkäuferin darf das Eigentum der Käuferin nur für ihre Erfüllung der Aufträge verwenden. Die Verkäuferin muss bei der Pflege des Eigentums der Käuferin denselben oder einen höheren Maßstab an Sorgfalt im Vergleich zu ihrem eigenen Eigentum anlegen, und sie ist für alle Verluste und Schäden in Bezug auf das Eigentum der Käuferin, mit Ausnahme von normaler Abnutzung und Verschleiß, verantwortlich. Die Verkäuferin muss das Eigentum der Käuferin bei Erhalt ordnungsgemäß als solches kennzeichnen und auf schriftliche Aufforderung eine Aufstellung des gesamten Eigentums der Käuferin, das (i) das sich im Besitz der Verkäuferin befindet und/oder (ii) für einen bestimmten Auftrag benötigt wird, zur Verfügung stellen. Bei Beendigung oder Abschluss aller Aufträge muss das gesamte Eigentum der Käuferin auf Kosten der Verkäuferin an die Käuferin zurückgesandt werden.

9. GEWÄHRLEISTUNGEN

(a) Gewährleistungen. Die Verkäuferin gewährleistet folgendes:

(i) Es ist ihr nicht vertraglich untersagt, die Vertragsleistungen zu erbringen oder die Vertragsprodukte zu liefern, und sie unterliegt keiner Vereinbarung oder Verpflichtung, die im Widerspruch zu einem Auftrag oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen steht und es der Verkäuferin untersagt, ihre jeweils daraus hervorgehenden Aufgaben zu erfüllen;

(ii) sie verfügt über alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen, die von den zuständigen Behörden für die Durchführung der Aufträge verlangt werden (und sämtliche dieser Lizenzen und Genehmigungen sind in vollem Umfang in Kraft);

(iii) die Vertragsleistungen und alle Vertragsprodukte sowie die Erfüllung der Verkäuferin im Rahmen aller Aufträge stehen im Einklang mit dem gesamten geltenden Recht;

(iv) die Vertragsprodukte und Vertragsleistungen sind frei von Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen, dass die Vertragsprodukte und Vertragsleistungen oder deren Nutzung in irgendeiner Weise ein geistiges Eigentumsrecht in den Vereinigten Staaten oder anderswo verletzen oder zu einer solchen Verletzung beitragen. Gegen die Verkäuferin, ihre verbundenen Unternehmen oder ihre bzw. deren Mitarbeiter, Beauftragten, Lieferanten oder Auftragnehmer sind keine Ansprüche, Klagen oder Prozesse anhängig oder angedroht, mit denen eine solche Verletzung oder ein Beitrag zu einer solchen Verletzung geltend gemacht wird;

(v) alle Vertragsprodukte, einschließlich aller Teile davon, sind neu, handelsüblich, frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern, für den vorgesehenen Zweck geeignet und werden in strikter Übereinstimmung mit den von der Käuferin schriftlich genehmigten Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Entwürfen oder sonstigen Anforderungen (einschließlich Leistungsspezifikationen) geliefert;

(vi) in Bezug auf die Vertragsleistungen besitzt die Verkäuferin die erforderlichen Fachkenntnisse, Einrichtungen und Ausrüstungen, die für die Erbringung der Vertragsleistungen notwendig und angemessen sind, und alle Vertragsleistungen werden in bester fachmännischer Weise gemäß den Maßstäben in Bezug auf Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbracht, die normalerweise von Personen, die ähnliche Dienstleistungen erbringen, angelegt werden.

(b) Geltungsdauer der Gewährleistungen. Die in Ziffer 9(a) enthaltenen Gewährleistungen gelten für sechsunddreißig (36) Monate ab dem Datum des Erhalts aller Vertragsprodukte durch die Käuferin oder dem Datum der Erbringung der betreffenden Vertragsleistungen durch die Verkäuferin (jeweils als "Gewährleistungszeitraum" bezeichnet).

Alle Ersatzvertragsprodukte oder Ersatzvertragsleistungen unterliegen ebenfalls der Gewährleistung und dem Gewährleistungszeitraum. Der Gewährleistungszeitraum für reparierte Vertragsprodukte und neu erbrachte Vertragsleistungen wird um den Zeitraum verlängert, der bis zum Abschluss der Reparatur oder erneuten Leistung verstrichen ist. In Bezug auf alle gelieferten Vertragsprodukte stellt die Verkäuferin der Käuferin die entsprechenden Ersatzteile für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Versands der Vertragsprodukte an die Käuferin zu folgendem Preis zur Verfügung: (i) in Bezug auf noch in der Produktion befindliche Vertragsprodukte zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis der Verkäuferin bzw. (ii) in Bezug auf Vertragsprodukte, deren Produktion eingestellt wurde, zum Preis der Ersatzteile zum Zeitpunkt der Produktionseinstellung.

(c) Einzelheiten der Gewährleistungen. Alle Gewährleistungen gelten zugunsten der Käuferin, ihrer Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden sowie der Endnutzer der Vertragsprodukte und Vertragsleistungen. Die Prüfung, Untersuchung, Abnahme, Bezahlung oder Nutzung der Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen durch die Käuferin hat keinen Einfluss auf die Verpflichtungen der Verkäuferin aus diesen Gewährleistungen.

(d) Abhilfemaßnahmen. Wenn Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen nicht den Gewährleistungen entsprechen, muss die Verkäuferin nach Wahl der Käuferin (i) Vertragsprodukte ersetzen oder alle Mängel daran beheben und (ii) alle nicht den Gewährleistungen entsprechenden Vertragsleistungen neu erbringen, und zwar in allen Fällen auf Kosten der Verkäuferin. Wenn die Verkäuferin innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Datum der Mängelanzeige durch die Käuferin gegenüber der Verkäuferin weder (nach Wahl der Käuferin) die Mängel behebt noch Ersatz leistet, kann die Käuferin zusätzlich zu allen anderen verfügbaren Rechtsbehelfen entweder (y) Reparatur oder Ersatz der Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen vornehmen und der Verkäuferin alle in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten in Rechnung stellen oder (z) ihre Annahme der Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen widerrufen, wobei die Verkäuferin in diesem Fall verpflichtet ist, den Kaufpreis zu erstatten und auf ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen für die Rücksendung der Vertragsprodukte an die Verkäuferin zu treffen. Die Verkäuferin muss die Käuferin für alle damit verbundenen Kosten (insbesondere Folge-, indirekte, Neben- und ähnliche Schäden) entschädigen, die der Käuferin im Zusammenhang mit dem Versäumnis der Verkäuferin, eine Gewährleistungsverletzung gemäß dieser Ziffer 9(d) zu beheben, entstehen.

10. PRODUKTRÜCKRUF Wenn die Käuferin zu irgendeinem Zeitpunkt einen Produktrückruf aus Sicherheitsgründen oder ein Vor-Ort-Reparaturprogramm durchführt oder die Käuferin im eigenen Ermessen einen anderweitigen Rückruf in Bezug auf die von der Verkäuferin gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Verfügung gestellten Vertragsprodukte unternimmt ("Rückrufaktion im Feld"), benachrichtigt die Käuferin die Verkäuferin hierüber innerhalb von dreißig (30) Tagen seit Einleitung der Rückrufaktion. Wenn die Verkäuferin Fragen, Kommentare oder Informationsersuchen seitens einer Aufsichtsbehörde oder einem Kunden erhält, die sich auf (a) die Rechtmäßigkeit und Sicherheit der Vertragsprodukte oder (b) die Bestandteile oder Produktion der

Vertragsprodukte bezieht, muss die Verkäuferin der Käuferin unverzüglich eine Kopie solcher Fragen, Kommentare oder Ersuchen zur Verfügung stellen. Die Verkäuferin muss solche Anfragen innerhalb von fünf (5) Tagen nach Rücksprache mit der Käuferin in deren Ermessen beantworten. Die Verkäuferin stellt der Käuferin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die sich in ihrem Besitz befinden und sich aus einer behördlichen Ermittlung oder Untersuchung, einem Rückruf, einem Programm für korrektive Maßnahmen oder einem ähnlichen Programm ergeben. Wenn die Käuferin oder eine Regierungsbehörde feststellt, dass ein an die Käuferin verkauftes Vertragsprodukt zurückgerufen werden sollte ("Rückrufaktion der Regierung", zusammen mit einer "Rückrufaktion im Feld" als "Rückrufaktion" bezeichnet), kann die Käuferin eine solche Rückrufaktion der Regierung einleiten oder die Verkäuferin anweisen, diese im Namen der Käuferin einzuleiten. In diesem Fall ergreift die Verkäuferin auf eigene Kosten alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um die Rückrufaktion der Regierung rechtzeitig durchzuführen (mit der Maßgabe, dass die Käuferin berechtigt ist, ihre Kunden oder Endverbraucher im eigenen Ermessen zu benachrichtigen). Die Verkäuferin ist für alle aus einer Rückrufaktion entstehenden Kosten verantwortlich, einschließlich aller Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Feststellung, ob eine Rückrufaktion erforderlich ist. Unbeschadet der sonstigen Rechte der Käuferin (einschließlich der Rechte nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht) muss die Verkäuferin auf eigene Kosten und im alleinigen Ermessen der Käuferin die zurückgerufenen Vertragsprodukte entweder reparieren oder ersetzen oder von der Käuferin an die Verkäuferin für die im Zusammenhang mit der Rückrufaktion zurückgesandten oder vernichteten Vertragsprodukte gezahlte Beträge gutschreiben oder erstatten.

11. UNTERSUCHUNG Vor, während und nach Erbringung und/oder Lieferung werden alle Vertragsprodukte und Vertragsleistungen sowie alle in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Dokumentationen und Materialien zu jeder angemessenen Zeit und an jedem angemessenen Ort einer Untersuchung (z. B. Zugangsrecht) und Prüfung durch die Käuferin und die Kunden der Käuferin unterzogen. Wenn eine Untersuchung oder Prüfung in den Räumlichkeiten der Verkäuferin oder eines ihrer Zulieferer durchgeführt wird, muss die Verkäuferin den Inspektoren ohne zusätzliche Gebühr alle angemessenen Einrichtungen und Hilfestellungen hinsichtlich Sicherheit und Zweckmäßigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Käuferin behält sich das Recht vor, zurückgewiesenes Material zu verwenden, soweit sie dies für ratsam oder notwendig hält, um ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Kunden nachzukommen, ohne damit auf etwaige Rechte gegenüber der Verkäuferin zu verzichten.

Für die Untersuchungs- und Mängelanzeigespflicht der Käuferin in Bezug auf gelieferte Vertragsprodukte gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Käuferin beschränkt sich auf Mängel, die bei der Anlieferung der Vertragsprodukte durch eine äußerliche Prüfung unter Einbeziehung der Versandpapiere und im Wege des Stichprobenverfahrens (Abweichungen in Menge und Art, äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel) festgestellt werden. Wenn ein Abnahmeverfahren vereinbart wurde, besteht keine Untersuchungspflicht. Außerdem kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs möglich ist. Die Anzeigepflicht der Käuferin für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. Mängel sind der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen, sobald sie im normalen Geschäftsbetrieb entdeckt wurden, wobei eine Anzeige innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung des Vertragsprodukts in jedem Fall als rechtzeitig angesehen wird.

12. ÄNDERUNGEN Die Käuferin hat das Recht, nach Mitteilung an die Verkäuferin einen Auftrag (und Bestellungen, Freigaben oder andere ähnliche Bestelldokumente, die in diesem Rahmen oder Zusammenhang ausgestellt werden) auszusetzen oder gelegentlich Änderungen daran vorzunehmen, insbesondere den Umfang, die Spezifikationen oder die Menge der Vertragsprodukte oder

Vertragsleistungen oder das Lieferdatum zu ändern. Wenn sich eine solche Änderung auf die Kosten für diese Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen auswirkt, kann eine angemessene Anpassung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen der Käuferin und der Verkäuferin erfolgen, wobei die Verkäuferin eine etwaige Forderung nach Anpassung jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung geltend machen muss. Etwaige Änderungen der Bedingungen eines Auftrags müssen von der Käuferin schriftlich genehmigt werden, bevor die Verkäuferin eine solche Änderung umsetzt. Sollte die Verkäuferin die Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin ändern, haftet die Käuferin nicht für die mit einer solchen Änderung verbundenen Gebühren, ohne auf eines ihrer sonstigen Rechte gegenüber der Verkäuferin zu verzichten.

13. ZAHLUNG, STEUERN Als vollständige Gegenleistung für die Vertragsprodukte und Vertragsleistungen sowie die Abtretung von Rechten an die Käuferin, wie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen, zahlt die Käuferin an die Verkäuferin (a) den vereinbarten und im Auftrag angegebenen Betrag oder (b) den von der Verkäuferin (für Vertragsprodukte) am Versanddatum oder für Vertragsleistungen bei Beginn (der Vertragsleistungen) angegebenen Preis, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Diese Preise sind festgesetzt und können aus keinem Grund erhöht werden. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung für alle Zölle, Abgaben, Steuern, Import-/Exportgebühren und sonstigen staatlichen Abgaben und Veranlagungen (zusammenfassend „Tarife“), die von einer staatlichen Behörde zu irgendeinem Zeitpunkt vor, während oder nach der Erfüllung dieses Vertrags auferlegt, geändert, erhöht oder neu erlassen werden können. Dazu gehören unter anderem die Tarife, die auf die Produkte und/oder Dienstleistungen, Komponenten, Rohstoffe und alle anderen für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Gegenstände anwendbar sind. Der Verkäufer erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Tarife nicht auf den Käufer überträgt, ihm in Rechnung stellt oder anderweitig eine Erstattung verlangt, und jeder Versuch, dies zu tun, stellt einen Verstoß gegen diesen Vertrag dar. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Verkäufers, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit Tarifen einzuhalten, und der Verkäufer muss den Käufer, seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren) freistellen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit Tarifen durch den Verkäufer ergeben oder damit zusammenhängen. Die Verpflichtungen des Verkäufers in Bezug auf die Tarife gelten auch nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung, unabhängig vom Grund der Kündigung. Ungeachtet des Vorstehenden fällt der von der Verkäuferin im Rahmen eines Auftrags berechnete Preis in keinem Fall ungünstiger aus als der niedrigste Preis, den die Verkäuferin anderen Kunden, die ähnliche oder geringere Mengen der Vertragsprodukte (oder von Produkten, die den Vertragsprodukten ähnlich sind) oder der Vertragsleistungen (oder von Leistungen, die den Vertragsleistungen ähnlich sind) kaufen, in Rechnung stellt. Jeder Preisnachlass, den die Verkäuferin anderen vor der Lieferung der Vertragsprodukte oder der Erbringung der Vertragsleistungen gewährt, wird der Käuferin ebenfalls gewährt. Eine Zahlung stellt keine Annahme dar. Jede Rechnung muss der Käuferin von der Verkäuferin innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Abschluss der Vertragsleistungen oder Anlieferung der Vertragsprodukte vorgelegt werden und sich auf den Auftrag beziehen. Die Käuferin behält sich das Recht vor, alle fehlerhaften Rechnungen zurückzusenden. Die Käuferin erhält auf alle Rechnungen, die später als dreißig (30) Tage nach Abschluss der Vertragsleistungen oder Anlieferung der Vertragsprodukte vorgelegt werden, einen Rabatt in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrags. Nach Erhalt einer korrekten Rechnung zahlt die Käuferin den unbestrittenen Rechnungsbetrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto. Diese Zahlung kann durch elektronische Banküberweisung erfolgen (wobei diese Wahl der Käuferin von der Verkäuferin

akzeptiert werden muss). Die Preise schließen alle Steuern, Abgaben oder Zölle ein, die für die einzelnen Aufträge erhoben oder bemessen werden, und die Verkäuferin haftet für diese und bezahlt sie. Die Preise schließen keine Steuern ein, für die die Käuferin eine Befreiung nachgewiesen hat. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, kann die Käuferin von allen Zahlungen, die der Verkäuferin nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zustehen, die Steuern abziehen, die die Käuferin einbehalten muss, und diese Steuern an die zuständigen Steuerbehörden abführen. Soweit die Käuferin in einer Rechnung ausgewiesene Beträge bestreitet, muss die Verkäuferin ihre Verpflichtungen aus dem Auftrag ungeachtet einer solchen Bestreitung weiterhin erfüllen. Erhält die Käuferin von einem Dritten ein Angebot für die Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen zu einem Preis, der unter dem von der Verkäuferin für diese Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen zu berechnenden Preis liegt, und weist die Käuferin der Verkäuferin ein solches Angebot nach, so ist die Verkäuferin verpflichtet, den Preis dieses Dritten zu übernehmen. Wenn die Verkäuferin den Preis des Dritten nicht übernimmt, kann die Käuferin sämtliche Aufträge ohne Haftung kündigen.

14. ABTRETUNG Die Verkäuferin darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin weder unmittelbar noch mittelbar, freiwillig oder unfreiwillig, in jedem Fall gleich ob durch Übertragung, kraft Gesetzes, Abtretung oder Änderung der Beherrschungsverhältnisse (wie nachstehend definiert) ihre Rechte oder Ansprüche aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einem Auftrag abtreten oder übertragen noch ihre Verpflichtungen daraus delegieren (jeweils eine "Abtretung"), und sie wird ihre verbundenen Unternehmen veranlassen, dies ebenfalls zu unterlassen. Keine vermeintliche Abtretung, ob mit oder ohne Zustimmung der Käuferin, entbindet die Verkäuferin von ihren Verpflichtungen oder beeinträchtigt die Rechte oder Ansprüche, die der Käuferin gegenüber der Verkäuferin gegebenenfalls zustehen. Ungeachtet des Vorstehenden ist die Verkäuferin für die Handlungen und Unterlassungen aller Parteien verantwortlich, die von, durch oder unter der Verkäuferin in Verbindung mit der Ausführung eines Auftrags betraut wurden. Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet "Änderung der Beherrschungsverhältnisse" den Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (i) des unmittelbaren oder mittelbaren Verkaufs oder Tauschs von über fünfzig Prozent (50 %) der stimmberechtigten Anteile der Verkäuferin durch die Anteilsinhaber der Verkäuferin in einer einzigen oder einer Reihe von verbundenen Transaktionen, (ii) eines Zusammenschlusses oder einer Zusammenlegung, an der die Verkäuferin beteiligt ist, (iii) des Verkaufs, Tauschs oder der Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Verkäuferin oder (iv) einer Liquidation oder Auflösung der Verkäuferin.

15. AUFRECHNUNG Die Käuferin ist nach schriftlicher Mitteilung an die Verkäuferin jederzeit berechtigt, einen von der Käuferin zahlbaren Betrag gegen einen etwaig von der Verkäuferin gegenüber der Käuferin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen geschuldeten Betrag aufzurechnen.

16. FREISTELLUNG

(a) Die Verkäuferin hat die Käuferin, deren verbundene Unternehmen, Tochtergesellschaften sowie deren jeweilige Kunden und jeweiligen gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragte ("Freistellungsempfänger") uneingeschränkt von allen Ansprüchen, Forderungen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren jeglicher Art und den daraus sich ergebenden Kosten, Auslagen und Verpflichtungen (einschließlich gesetzlicher Anwaltsgebühren) freizustellen und zu verteidigen, die sich aus (i) einer behaupteten oder tatsächlichen schuldhaften Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Herstellung, dem Vertrieb oder der Nutzung der Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen (insbesondere dem Verkauf, der Herstellung, dem Vertrieb oder der Nutzung von Vertragsprodukten durch die Verkäuferin, die gegen Open-Source-Lizenzen (wie nachstehend definiert) oder andere geltende Softwarelizenzen verstoßen), (ii) Personenschäden, Todesfällen oder

Sachschäden, die den Vertragsprodukten oder Vertragsleistungen zugeschrieben werden, im Zusammenhang mit diesen aufgetreten sind oder durch diese verursacht wurden, (iii) allen Rückrufaktionen und (iv) etwaigen (schuldhaften) Verletzungen ihrer Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einem geltenden Auftrag durch die Verkäuferin ergeben. Einen Anspruch, der unter diese Ziffer 16 fällt, darf die Verkäuferin nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin ausgleichen. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen schränkt das Recht der Käuferin ein, sich auf eigene Kosten durch seinen eigenen Rechtsbeistand an der Verteidigung gegen einen Entschädigungsanspruch zu beteiligen.

(b) Sollte die Nutzung der Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen durch die Käuferin oder deren Kunden untersagt werden, gegen diese Nutzung eine einstweilige Verfügung angedroht werden oder diese Nutzung Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein, muss die Verkäuferin auf eigene Kosten und nach Wahl der Käuferin (i) Ersatz in Form von vollständig gleichwertigen, nicht rechtsverletzenden Produkten oder Dienstleistungen bereitstellen, (ii) die Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen so modifizieren, dass sie keine Rechte mehr verletzen, jedoch in ihrer Funktionalität vollständig gleichwertig bleiben, (iii) für die Käuferin und deren Kunden das Recht erwirken, die Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen weiterhin zu nutzen, oder (iv) falls keine der vorgenannten Maßnahmen möglich ist, alle Beträge erstatten, die die Käuferin für die rechtsverletzenden Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen bezahlt hat oder die ihr durch diese entstanden sind.

17. INSOLVENZ Stellt die Verkäuferin ihren Geschäftsbetrieb ein, einschließlich des Falls, dass sie nicht in der Lage ist, bei Fälligkeit ihren Verpflichtungen nachzukommen, oder wird durch die Verkäuferin oder Dritte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verkäuferin gestellt oder wird für die Verkäuferin ein Insolvenzverwalter bestellt oder beantragt oder erfolgt durch die Verkäuferin eine Abtretung zugunsten der Gläubiger, kann die Käuferin alle Aufträge ohne Haftung kündigen, mit Ausnahme der Haftung für (i) Vertragsleistungen, die bereits gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und dem entsprechenden Auftrag erbracht wurden, und (ii) Vertragsprodukte, die davor an die Käuferin geliefert wurden, oder Vertragsprodukte, die zum Zeitpunkt der Beendigung fertiggestellt und anschließend gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen an die Käuferin geliefert werden.

18. KEINE NEBENABREDEN Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie alle Aufträge (und Bestellungen, Freigaben oder sonstigen ähnlichen Dokumente, die in diesem Rahmen oder Zusammenhang ausgestellt werden) stellen nach dem Willen der Parteien die vollständige und ausschließliche Erklärung der Bedingungen ihrer Vereinbarung dar. Für die Bestimmung des Bedeutungsgehalts dieser Vereinbarung sind bisherige Geschäfte zwischen den Parteien, Handelsbräuche und bisherige oder derzeitige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, Erklärungen oder Übereinkünfte nicht maßgeblich, auch wenn die annehmende oder duldende Partei Kenntnis und Gelegenheit zum Widerspruch hat.

19. VERZICHT Setzt die Käuferin zu irgendeinem Zeitpunkt oder für einen beliebigen Zeitraum eine vertragliche Bestimmung nicht durch, ist das nicht als Verzicht auf diese Bestimmungen oder auf das Recht der Käuferin, jede einzelne der Bestimmungen später durchzusetzen, auszulegen.

20. AUSFUHR-/EINFUHRKONTROLLE

(a) Handelt es sich bei der Verkäuferin um ein US-amerikanisches Unternehmen, das in der Herstellung oder im Export von Verteidigungsgütern oder der Erbringung von Verteidigungsdiensten tätig ist, bestätigt die Verkäuferin hiermit, dass sie sich beim *U.S. Department of State Directorate of Defense Trade Controls* ("DDTC" - Kontrollabteilung des US-amerikanischen Außenministeriums für den Handel mit Verteidigungswaffen) registriert hat und derzeit registriert ist und ihre Pflichten zur Einhaltung der International Traffic In Arms Regulations ("ITAR" -

US-amerikanisches Regelungsnetzwerk zur Kontrolle des Handels mit Waffen, Rüstungs- und Verteidigungsgütern) kennt.

(b) Die Verkäuferin informiert die Käuferin über den Status der Vertragsprodukte und Vertragsleistungen als Verteidigungsgüter und kennzeichnet alle der Käuferin im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten oder Vertragsleistungen zur Verfügung gestellten technischen Daten mit einem Hinweis, sofern sie der ITAR-Kontrolle unterliegen. Unterliegen Vertragsprodukte, Vertragsleistungen oder technische Daten im Zusammenhang damit ITAR-Kontrollen, benötigt die Käuferin möglicherweise eine Einfuhrgenehmigung vom DDTC. In diesem Fall wird die Verkäuferin auf Weisung der Käuferin die Lieferung der Vertragsprodukte und technischen Daten ohne Kosten für die Käuferin aufschieben, bis die Käuferin die erforderliche Einfuhrgenehmigung erhalten hat.

(c) Die Verkäuferin hat die Offenlegung von und den Zugang zu technischen Daten, Informationen und sonstigen Gegenständen, die sie im Rahmen der einzelnen Aufträge erhält, gemäß den US-Ausfuhrkontrollgesetzen und -verordnungen, insbesondere die ITAR und die *Export Administration Regulations* (Ausführungsverordnung des *Export Administration Act*/US-Ausfuhrkontrollgesetzes), zu kontrollieren und diese auch anderweitig einzuhalten. Technische Daten, Informationen oder sonstige Gegenstände, die die Käuferin im Zusammenhang mit einem Auftrag zur Verfügung stellt, dürfen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin und ohne die Einholung der entsprechenden Ausfuhrgenehmigung, eines *Technical Assistance Agreement* oder sonstiger erforderlicher Unterlagen für ITAR-kontrollierte technische Daten, Informationen oder Gegenstände durch die Verkäuferin nicht an eine ausländische Person oder ein ausländisches Unternehmen, insbesondere nicht an eine ausländische Tochtergesellschaft der Verkäuferin, weitergegeben werden.

(d) Die Verkäuferin hat die Käuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie in einer *Debarred*, *Excluded* oder *Denied Party List* einer Behörde der US-Regierung aufgeführt ist oder darin aufgenommen wird oder wenn ihre Ausfuhrrechte verweigert, ausgesetzt oder widerrufen werden.

21. IMPORTER OF RECORD, ENDEMPFÄNGER Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die Käuferin nicht als Partei an der Einfuhr der Vertragsprodukte oder Vertragsleistungen in Bezug auf die Transaktion(en) beteiligt, die durch einen Auftrag dargestellt wird/werden, und die Käuferin darf in keinem Fall als "*Importer of Record*" (verantwortlicher Einführer) oder "*Ultimate Consignee*" (Endempfänger) auf einer Zollerklärung oder einem Zolleinfuhrschein bezeichnet werden. Auf Verlangen und soweit zutreffend, stellt die Verkäuferin der Käuferin ordnungsgemäß ausgefüllte Zollformulare zur Verfügung, die für Erstattungsansprüche erforderlich sind. Die Verkäuferin ist für alle Zölle, Tarife, Steuern und sonstigen Kosten verantwortlich, die infolge ihrer Benennung als *Importer of Record* entstehen.

22. URSPRUNGSZEUGNIS, EINHALTUNG VON BESTIMMUNGEN ZU KONFLIKTMINERALIEN Die Verkäuferin hat der Käuferin für jedes einzelne Vertragsprodukt, das unter diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verkauft wird, ein Ursprungszeugnis ausstellen. Auf Verlangen der Käuferin gibt die Verkäuferin gegenüber der Käuferin außerdem Erklärungen ab in Bezug auf: (a) die geltende Ursprungsregel, die die Verkäuferin bei der Erstellung des Ursprungszeugnisses angewandt hat, und (b) die Grundlage des Ursprungszeugnisses der Verkäuferin, d.h. entweder das eigene Wissen der Verkäuferin oder das begründete Vertrauen der Verkäuferin auf ein Ursprungszeugnis des Herstellers oder eines Dritten.

Die Verkäuferin erkennt an, dass die Käuferin verpflichtet ist, Abschnitt 1502 des *United States Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* ("*Dodd-Frank Act*") einzuhalten, der Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold ("Konfliktmineralien") enthält. Die Verkäuferin hat alle in den Vertragsprodukten enthaltenen Konfliktmineralien gemäß

den geltenden Gesetzen, einschließlich des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu beschaffen und die Produktketten zu verfolgen. Auf Verlangen der Käuferin hat die Verkäuferin: (a) Erklärungen in Form der von der EICC-GeSI erstellten EICC-GeSI-Meldevorlage für Konfliktmineralien oder in einer anderen von der Käuferin nach vernünftigem Ermessen verlangten Form zu unterzeichnen und der Käuferin zu übergeben und (b) der Käuferin zu bestätigen, dass es sich bei keinem der Konfliktmineralien-Lieferanten der Verkäuferin um eine Partei oder eine Einheit handelt, die das *Office of Foreign Asset Control* ("OFAC" - US-Aufsichtsbehörde über Auslandsvermögen) als *Specially Designated National* ("SDN") eingestuft hat oder die das OFAC aufgrund des Umstands, dass eine solche Partei zu mindestens 50 % von einer oder mehreren auf der SDN-Liste geführten Personen oder Einheiten gehalten wird, als SDN einstufen würde. Die Verkäuferin muss Änderungen des Status "konfliktfreie Mineralien" der Vertragsprodukte oder Geschäfte mit SDNs oder als SDNs angesehenen Personen oder Einheiten unverzüglich offenlegen. Hat die Käuferin Grund zur Annahme, dass die in den Vertragsprodukten enthaltenen Mineralien nicht konfliktfrei sind oder von einem oder mehreren SDNs oder als SCNs angesehenen Personen oder Einheiten bezogen wurden, unterzieht die Käuferin den Vertrag mit der Verkäuferin einer Prüfung, sucht nach alternativen Bezugsquellen und kann den betreffenden Auftrag sofort im Rahmen der Kündigung wegen Vertragsverletzung gemäß Ziffer 5 dieses Vertrags kündigen. Alle von der Verkäuferin an die Käuferin gelieferten Vertragsprodukte müssen "konfliktfrei" entsprechend der Definition im Dodd-Frank-Act sein.

23. VERHALTENSKODEX UND KORRUPTIONS-BEKÄMPFUNG

(a) Die Verkäuferin befolgt den *Supplier Code of Conduct* ("Verhaltenskodex für Lieferanten"), die *Human Rights Policy* (Menschenrechtsrichtlinie) und die *Environmental Health & Safety Policy* (Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinie) der Käuferin, alle in der jeweils geltenden Fassung, einsehbar unter www.ametek.com/who-we-are/supplier-responsibilities. Die Verkäuferin stellt auf angemessenes Verlangen der Käuferin Informationen, sonstige Angaben und Zusammenarbeit in dem Umfang zur Verfügung, der erforderlich ist, damit die Käuferin (i) ihre Pflichten betreffend Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichterstattung ("Nachhaltigkeitspflichten") erfüllen, (ii) geltende Gesetze, Regeln oder Vorschriften oder (iii) den Verhaltenskodex befolgen kann. Zur Klarstellung: Die Verkäuferin muss alle Meldepflichten im Rahmen der Nachhaltigkeitspflichten der Käuferin sowie alle zusätzlichen Meldepflichten, die der Käuferin möglicherweise künftig obliegen, erfüllen.

(b) Die Verkäuferin sichert zu, dass sie Geschenke oder Zuwendungen weder erhalten noch gewährt hat, noch an einem anderen Verhalten im Zusammenhang mit einem Auftrag beteiligt war, das gegen den Verhaltenskodex der Käuferin verstößt. Die Verkäuferin sichert zu, dass sie in Verbindung mit dem Verkauf oder Vertrieb der Vertragsprodukte und/oder Vertragsleistungen der Verkäuferin nicht gegen den US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* (US-amerikanisches Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer staatlicher Amtsträger und zur Einhaltung bestimmter, diesbezüglicher Buchhaltungsregeln - "FCPA") von 1977 in der jeweils gültigen Fassung, den britischen *Bribery Act* (Gesetz zur Korruptionsbekämpfung des Vereinigten Königreichs - "UKBA") von 2010 in der jeweils gültigen Fassung, die am Hauptgeschäftssitz der Käuferin geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung oder die jeweiligen Durchführungsbestimmungen verstößt und die Käuferin auch nicht zu einem solchen Verstoß veranlasst, und dass die Verkäuferin weder weiß noch Grund zu der Annahme hat, dass ein Berater, Beauftragter, Vertreter oder eine andere Person, die von der Verkäuferin im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder dem Vertrieb der Vertragsprodukte/Vertragsleistungen hinzugezogen wurde, gegen den FCPA und/oder den UKBA und/oder andere jeweils geltende

Gesetze verstoßen oder die Verkäuferin zu einem solchen Verstoß veranlasst hat. Erfährt die Verkäuferin von einem Verstoß gegen das FCPA und/oder das UKBA und/oder andere anwendbare Gesetze im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb der Vertragsprodukte oder der Erbringung von Vertragsleistungen oder hat sie Grund zu der Annahme, dass ein solcher Verstoß vorliegt, wird die Verkäuferin die Käuferin umgehend informieren.

24. ERSTMUSTERPRÜFUNG Auf Verlangen der Käuferin hat die Verkäuferin bei der ersten Lieferung neuer Vertragsprodukte oder Teilen davon Erstmusterprüfungsberichte ("Erstmusterprüfungsbericht") vorzulegen. Wird eine Zeichnung eines Vertragsprodukts oder eines Teils davon überarbeitet, so ist erneut ein Erstmusterprüfungsbericht für alle von der Überarbeitung betroffenen Merkmale erforderlich.

25. KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG Auf Verlangen der Käuferin ist jeder Lieferung eine Konformitätsbescheinigung (*Certificate of Conformance*) beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Vertragsprodukte allen Anforderungen entsprechen. Die Verkäuferin muss alle Zertifizierungen der Zulieferer für Waren und Prozesse, die der Lieferung beiliegen, zur Überprüfung bereithalten.

26. ALLGEMEINE EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN Mit der Annahme eines Auftrags sichert die Verkäuferin zu, dass die gelieferten Vertragsprodukte und Vertragsleistungen in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Bestimmungen, Durchführungsverordnungen und Branchenstandards ausgeführt, hergestellt, gekennzeichnet, versandt, gelagert und anderweitig behandelt werden. Auf Verlangen der Käuferin stellt die Verkäuferin umgehend alle im Rahmen solcher Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Bestimmungen und Anordnungen geforderten Bescheinigungen sowie alle anderweitig erforderlichen Informationen zur Verfügung, um die Käuferin bei der Einhaltung der jeweiligen Rechtsvorschriften zu unterstützen.

27. ANWENDBARES RECHT, STREITIGKEITEN Unabhängig vom Erfüllungsort sind jeder Auftrag und diese Einkaufsbedingungen nach deutschem Recht auszulegen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einem Auftrag ergeben, sind die Gerichte am Hauptsitz der Käuferin. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Die Verkäuferin bestätigt, dass alle Materialien, die in den Vertragsprodukten enthalten sind oder für die Vertragsleistungen verwendet werden, in Übereinstimmung mit den Gesetzen gegen Menschenhandel und Sklaverei in den Ländern, in denen die Verkäuferin tätig ist, beschafft, verarbeitet und hergestellt wurden.

28. STANDARDS FÜR DIE CYBERSICHERHEIT Die Verkäuferin muss ein schriftliches Informationssicherheitsprogramm einführen und aufrechterhalten, das angemessene Richtlinien, Verfahren und Risikobewertungen umfasst, die mindestens einmal jährlich überprüft werden. Ohne Einschränkung des Vorstehenden ergreift die Verkäuferin organisatorische, physische und technische Schutzmaßnahmen, um Vertrauliche Informationen und Arbeitsergebnisse vor unbefugtem Zugriff, Erwerb oder Offenlegung, Vernichtung, Veränderung, versehentlichem Verlust, Missbrauch oder Beschädigung zu schützen, die nicht weniger streng sind als anerkannte Branchenpraktiken, und stellt sicher, dass alle diese Schutzmaßnahmen, einschließlich der Art und Weise, in der Vertrauliche Informationen und Arbeitsergebnisse erstellt, erhoben, abgerufen, empfangen, verwendet, gespeichert, verarbeitet, entsorgt und offengelegt werden, allen geltenden Datenschutzgesetzen und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Käuferin umgehend (und in jedem Fall nicht später als zweiundsiebzig (72) Stunden nach Eintreten des jeweiligen Ereignisses) über jede Vernichtung, jeden Verlust, jede Änderung oder unbefugte Offenlegung oder jeden unbefugten Zugriff auf Informationen der Käuferin (einschließlich Vertraulicher Informationen der Käuferin und Arbeitsergebnisse) und jede andere

Verletzung der Daten- oder Informationssicherheitssysteme der Verkäuferin zu informieren - gleich ob es sich jeweils um einen Versuch oder ein tatsächliches Ereignis handelt. In einem solchen Fall hat die Verkäuferin umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Informationen und Daten der Käuferin vor weiterer Gefährdung zu schützen, wobei die Verkäuferin für alle Kosten und Ausgaben verantwortlich ist, die der Käuferin im Zusammenhang mit einer solchen Vernichtung, einem solchen Verlust, einer solchen Veränderung oder einem solchen unbefugten Zugriff (insbesondere Folge-, indirekte, Neben- und ähnliche Schäden) entstehen.

29. KUMULATIVE ABHILFEMASSNAHMEN Die der Käuferin im Rahmen eines Auftrags und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Verfügung stehenden Rechte und Abhilfemaßnahmen sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten und Abhilfemaßnahmen, die nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht oder anderweitig verfügbar sind.

30. KAUFVERPFLICHTUNG DER KÄUFERIN Die Käuferin ist nicht verpflichtet, bei der Verkäuferin Angebote einzuholen oder dieser Aufträge zu erteilen; beides liegt im alleinigen Ermessen der Käuferin. Die Käuferin bestimmt nach eigenem Ermessen die jeweils zu kaufende Menge der Vertragsprodukte und Vertragsleistungen. Bei der Menge der von Vertragsprodukten oder Vertragsleistungen, die in von der Käuferin gegebenenfalls gelegentlich vorgelegten Prognosen oder anderweitig angegeben werden, handelt es sich lediglich um Schätzungen, die nicht als Verpflichtung zum Kauf von Vertragsprodukten oder Vertragsleistungen gelten. Die Verkäuferin ist allein verantwortlich für die Verwaltung ihrer Rohstoffe, unfertigen Erzeugnisse und ihres Lagerbestands; die Käuferin übernimmt diesbezüglich keine Haftung (weder in Bezug auf Kündigung eines Auftrags noch anderweitig), es sei denn, dies wurde von den Parteien schriftlich vereinbart.

31. VERSICHERUNG Die Verkäuferin ist verpflichtet, eine allgemeine gewerbliche Haftpflichtversicherung abzuschließen und für drei (3) Jahre nach der letzten Lieferung von Vertragsprodukten oder Erbringung von Vertragsleistungen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, aufrechtzuerhalten, die jeden Fall eines Personen- oder Sachschaden in einer Höhe von mindestens fünf Millionen Euro (oder in einer anderen Höhe, die die Käuferin im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag angemessenerweise angibt) abdeckt. Werden die Vertragsleistungen in den Räumlichkeiten der Käuferin erbracht, schließt die Verkäuferin auch eine Betriebsstättenhaftpflichtversicherung, eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung von Personenschäden, eine Haftpflichtversicherung für selbstständige Unternehmer und Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie darüber hinaus eine Berufsunfall- und Krankenversicherung, eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung sowie eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in einer für die Käuferin annehmbaren Höhe ab. Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Käuferin als zusätzliche Versicherte in die allgemeine gewerbliche Haftpflichtversicherung aufzunehmen und der Käuferin auf Verlangen einen Versicherungsschein und die entsprechenden Nachträge zum Versicherungsschein vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen geforderte Versicherungsschutz vorliegt, bevor mit der Ausführung von Aufträgen begonnen wird.

32. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT Soweit nicht rechtlich vorgeschrieben, darf die Verkäuferin ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin keine Pressemitteilungen oder andere öffentlichkeitswirksame Materialien herausgeben oder Ausführungen in Bezug auf das Bestehen oder die Bedingungen eines Auftrags machen. Die Verkäuferin darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin weder Namen, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Marken, Aufmachungen oder Logos der Käuferin veröffentlichen oder verwenden noch die Käuferin als Kundin ausweisen.

33. VERHÄLTNIS DER PARTEIEN Die Verkäuferin ist eine unabhängige Auftragnehmerin der Käuferin. Keine der vorliegenden

Bestimmungen ist als Begründung einer Vertretung, einer Partnerschaft, eines Arbeitsverhältnisses oder eines Treuhandverhältnisses auszulegen. Keine der Parteien hat die Befugnis, die andere Partei in irgendeiner Weise zu binden. Jeder Auftrag ist eine nicht-exklusive Vereinbarung. Es steht der Käuferin frei, andere mit der Erbringung von Vertragsleistungen oder der Lieferung von Vertragsprodukten zu beauftragen, die denjenigen der Verkäuferin gleich oder ähnlich sind.

34. AUDIT Während der Laufzeit eines Auftrags und zwei Jahre danach gewährt die Verkäuferin der Käuferin oder ihren Vertretern, einschließlich ihrer externen Prüfer, nach angemessener Vorankündigung zu folgenden Zwecken Zugang zu allen Einrichtungen der Verkäuferin (und des Personals der Verkäuferin) sowie zu den Daten und Aufzeichnungen in Bezug auf die Vertragsprodukte und Vertragsleistungen und veranlasst, dass die zugelassenen Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Beauftragten der Verkäuferin (zusammenfassend "Personal") den vorgenannten Personen zu diesen Zwecken ebenfalls Zugang gewähren: (a) zur Überprüfung der Integrität und Sicherheit der Daten der Käuferin, (b) zur Überwachung der Pflichterfüllung durch die Verkäuferin in Bezug auf die einzelnen Aufträge und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und (c) zur Versetzung der Käuferin in die Lage, geltendes Recht insgesamt einzuhalten. Stellt sich bei einem solchen Audit heraus, dass die Verkäuferin der Käuferin zu viel berechnet hat, wird die Verkäuferin der Käuferin den zu viel berechneten Betrag umgehend erstatten; übersteigt der zu viel berechnete Betrag fünf Prozent (5 %) des Betrags, der hätte berechnet werden sollen, wird die Verkäuferin der Käuferin alle angemessenen Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Durchführung des Audits umgehend erstatten.

35. TRENNBARKEIT, ÄNDERUNG Die Ungültigkeit einer der vorliegenden Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die einzelnen Aufträge können nur durch ein von der Käuferin und der Verkäuferin gesondert unterzeichnetes Schriftstück ergänzt oder geändert werden.

36. FORTBESTAND Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die ihrer Natur nach über eine Beendigung hinaus gelten sollten, bestehen auch nach Ablauf oder Kündigung eines Auftrags fort, insbesondere die Ziffern 7 (Schutzrechte), 8 (Eigentum der Käuferin), 9 (Gewährleistungen), 15 (Aufrechnung), 16 (Freistellung), 26 (Allgemeine Einhaltung der Gesetze), 27 (Anwendbares Recht; Streitigkeiten), 29 (Kumulative Abhilfemaßnahmen), 32 (Öffentlichkeitsarbeit), 34 (Audit), 38 (Open Source), 40 (Einhaltung der Vorschriften nach Reach & RoHS) und 41 (Datenschutz).

37. MITTEILUNGEN Alle Mitteilungen, Zustimmungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichtserklärungen und Benachrichtigungen unter diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (jeweils eine "Mitteilung") bedürfen der Schriftform und sind an die Anschriften zu richten, die auf der Vorderseite des Auftrags angegeben sind, oder an eine andere, von der empfangenden Partei in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 38 schriftlich anzugebende Anschrift. Alle Mitteilungen werden durch persönliche Übergabe, durch einen national anerkannten Kurierdienst (alle Gebühren im Voraus bezahlt), per Fax (mit Sendebestätigung) oder per Einschreiben (mit Rückschein, Porto im Voraus bezahlt) zugestellt. Eine Mitteilung ist nur dann wirksam, wenn die mitteilende Partei die Anforderungen dieser Ziffer 38 erfüllt hat.

38. OPEN SOURCE Soweit ein Vertragsprodukt Open-Source-Komponenten enthält, unterliegt die Nutzung dieser Open-Source-Komponenten durch die Verkäuferin den Bestimmungen und Bedingungen der entsprechenden Open-Source-Lizenz ("Open-Source-Lizenz") und steht mit dieser in Einklang. Die Verkäuferin (a) identifiziert und beschreibt jede Open-Source-Komponente in dem Auftrag, (b) stellt der Käuferin eine vollständige, maschinenlesbare Kopie des Quellcodes für jede Open-Source-Komponente in Übereinstimmung mit den Bedingungen der entsprechenden

maßgebenden Open-Source-Lizenz zur Verfügung und (c) stellt sicher, dass die beabsichtigte Nutzung des Vertragsprodukts durch die Käuferin und der Zweck, für den das Vertragsprodukt konzipiert wurde, unter der geltenden Open-Source-Lizenz zulässig sind. Im Sinne dieser Ziffer 39 bezeichnet "Open-Source-Komponente" jede Softwarekomponente, die einer Open-Source-Lizenzvereinbarung unterliegt, einschließlich Software, die unter der *GNU Affero General Public License* (AGPL), der *GNU General Public License* (GPL), der *GNU Lesser General Public License* (LGPL), der *Mozilla Public License* (MPL), der Apache-Lizenz, den BSD-Lizenzen oder einer anderen ähnlichen Lizenz verfügbar ist.

39. SPRACHE Die Parteien haben ausdrücklich festgelegt, dass alle mit einem Auftrag verbundenen Dokumente und alle im Zusammenhang mit diesem Auftrag vereinbarten zusätzlichen Dokumente in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

40. EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN NACH REACH UND ROHS. Hiermit sichert die Verkäuferin zu und bestätigt, dass die Vertragsprodukte (einschließlich ihrer Bau- und sonstigen Teile und Materialien) mit allen geltenden Regelungen und Bestimmungen zur Beschränkung gefährlicher Stoffe vollumfänglich übereinstimmen, insbesondere der Richtlinie 2002/95/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung und aller diesbezüglichen von einer zuständigen Regierungsbehörde erlassenen Bestimmungen, Regelungen, Freigaben, Entscheidungen und Anordnungen (zusammen "RoHS"). Insbesondere muss die Verkäuferin auf Verlangen der Käuferin eine RoHS-Konformitätserklärung für alle im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelieferten Vertragsprodukte vorlegen. Hiermit sichert die Verkäuferin zu und bestätigt, dass die Vertragsprodukte (einschließlich ihrer Bau- und sonstigen Teile und Materialien) in vollem Umfang die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe) in ihrer jeweils gültigen Fassung und aller diesbezüglichen von einer zuständigen Regierungsbehörde erlassenen Bestimmungen, Regelungen, Freigaben, Entscheidungen und Anordnungen (zusammen "REACH") erfüllen. Insbesondere kommt die Verkäuferin ihren Offenlegungspflichten nach Artikel 33 REACH nach, indem sie die Käuferin über jedes Vertragsprodukt informiert, das einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, und stellt der Käuferin ausreichende Informationen, insbesondere ein umfassendes Sicherheitsdatenblatt, zur Verfügung, um die sichere Verwendung jedes solchen Vertragsprodukts zu ermöglichen.

41. DATENSCHUTZ. Erhält eine Partei während eines Auftrags personenbezogene Daten (einschließlich vergleichbarer Begriffe, z. B. "personenbezogene Informationen", wie im geltenden Recht definiert), ist sie für die Einhaltung des geltenden Rechts im Hinblick auf den Schutz der Geheimhaltung und Sicherheit der personenbezogenen Daten allein verantwortlich. Soweit nach geltendem Recht erforderlich, schließen die Parteien in Bezug auf diesen Auftrag zusätzliche Vertragsbedingungen ab, um den gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz dieser personenbezogenen Daten nachzukommen.